

## **Weisung zum Vollzug der Zahnprophylaxe an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen**

### **I. Grundsatz**

Sämtliche wichtigen, relevanten Punkte, welche das Anstellungsverhältnis und die Rahmenbedingungen mit den Schulen regeln, sind in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen (SRL Nr. 803) festgehalten.

Sie werden im Hinblick auf einen möglichst einheitlichen Vollzug mit der vorliegenden Weisung der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) konkretisiert.

### **II. Von der kantonalen Schulzahnpflege-Instruktorin (SZPI) zu erbringende Leistungen**

Die SZPI

- verwendet die Lektionseinheiten der kantonalen Schulzahnpflege und des Verbandes Luzerner Schulzahnpflege (VLSZ) sowie Unterlagen zur Schulzahnpflege der Kommission für orale Gesundheit KFOG der SSO Luzern. Das Lehrmittel «mundgesund» wird als Unterrichtsgrundlage vorausgesetzt.
- instruiert die Lernenden in der empfohlenen Zahnbürstetechnik und übt diese mit ihnen. Dabei setzt sie eine altersgerechte Zahnpasta ein. Als Basis dient das Merkblatt «Systematik des Zähnebürstens, in den Schulen instruierte Methodik». Die Anwendung von hochdosierten Fluorid-Präparaten (Liste D) durch die SZPI ist ohne schriftliches Einverständnis der Eltern nicht mehr statthaft. Aufgrund der nicht nachweisbaren Wirkung einer einmaligen Anwendung und wegen des unnötigen Verwaltungsaufwandes wird in der Regel darauf verzichtet. Eine ausnahmsweise Anwendung ist unter Einbezug des verantwortlichen Schulzahnarztes und mit dem Kantonzahnarzt abzusprechen.
- vermittelt den Lernenden stufengerecht das nötige Wissen und Können für eine eigenverantwortliche Zahnpflege und fördert eine positive Einstellung zur Mundgesundheit und zur Mundpflege (Lehrplan 21 «Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen» und «Ernährung und Gesundheit – Zusammenhänge verstehen und reflektiert handeln»).
- vermittelt mit geeigneten Unterrichtsmethoden Basiskenntnisse über
  - zahngesunde Ernährung
  - Entstehung und Verhütung von Karies und Zahnfleischentzündungen
  - Aufbau und die Funktionen von Zähnen und Zahnbett.
- ist in der Regel Angehörige des Schulteams und nimmt auf Wunsch der jeweiligen Lehrperson an Anlässen zur Elterninformation teil.
- pflegt den Kontakt mit dem zuständigen Schulzahnarzt/der zuständigen Schulzahnärztin.

Im Rahmen der Zahngesundheitserziehung sind die Lernenden stufengerecht - analog Lehrmittel «mundgesund» über folgende Grundthemen (Ernährung, Krankheitsentstehung, Anatomie, Mundhygiene) zu unterrichten.

Wesentliche Aufgabe der Mundgesundheitserziehung ist es:

- dass die Schülerinnen und Schüler durch eigenes Handeln erfahren, welche Funktionen ein gesundes Gebiss hat
- dass sie selbst lebenslang für die Gesundheit ihrer Zähne durch die richtige Pflege, Ernährung und Fluoridierung sorgen müssen

## **Lehrplan 21 und die Schulzahnpflege**

Fachbereich alle Zyklen

### **1.& 2. Zyklus (Kindergarten – 6. Schuljahr)**

#### **Fachbereich: Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG)**

##### **1 | Identität, Körper, Gesundheit sich kennen und sich Sorge tragen.**

1.1. Die Schülerinnen und Schüler können sich und andere wahrnehmen und beschreiben.

1.2. Die Schülerinnen und Schüler können Mitverantwortung für Gesundheit und Wohlbefinden übernehmen und können sich vor Gefahren schützen.

1.3. Die Schülerinnen und Schüler können Zusammenhänge von Ernährung und Wohlbefinden erkennen und erläutern.

1.4. Die Schülerinnen und Schüler können den Aufbau des eigenen Körpers beschreiben und Funktionen von ausgewählten Organen erklären.

### **3. Zyklus (1. – 3. Oberstufe)**

#### **Fachbereich: Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH)**

##### **3 | Konsum gestalten**

3.2 Die Schülerinnen und Schüler können Folgen des Konsums analysieren

##### **4 | Ernährung und Gesundheit - Zusammenhänge verstehen und reflektiert handeln.**

4.1. Die Schülerinnen und Schüler können das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflüsse auf die Gesundheit erkennen und den eigenen Alltag gesundheitsfördernd gestalten.

4.2. Die Schülerinnen und Schüler können Einflüsse auf die Ernährung erkennen sowie Essen und Trinken der Situation entsprechend umsetzen.

4.3. Die Schülerinnen und Schüler können Nahrung kriterienorientiert auswählen.

#### **Fachbereich: Natur und Technik (NT)**

##### **7 | Körperfunktionen verstehen.**

7.1. Die Schülerinnen und Schüler können Aspekte der Anatomie und Physiologie des Körpers erklären.

7.2. Die Schülerinnen und Schüler können Stoffwechselforgänge analysieren und Verantwortung für den eigenen Körper übernehmen.

#### **Überfachlicher Bereich (ERG) Lebenskunde**

##### **2 | Bildungswege, Berufs- und Arbeitswelt**

2.1. Die Schülerinnen und Schüler können sich mit Hilfe von Informations- und Beratungsquellen einen Überblick über das schweizerische Bildungssystem verschaffen.

2.2. Die Schülerinnen und Schüler können einen persönlichen Bezug zur Arbeitswelt herstellen und Schlüsse für ihre Bildungs- und Berufswahl ziehen.

### **III. Weiterbildung**

#### Einführungskurs:

Die SZPI erwirbt am Einführungskurs der Stiftung für SZPI präventivzahnmedizinische, pädagogisch-didaktische und organisatorische Grundlagen für ihre Klassenbesuche. Der Einführungskurs ist Voraussetzung für die Anerkennung als kantonale SZPI.

#### Fortbildungskurse / Fachtreffen / Tagungen:

Die SZPI erweitert ihr Wissen und Können durch den Besuch von mindestens zwei Fortbildungskursen pro Jahr, sowie durch die jährliche Teilnahme an einem Treffen oder Tagungen (Austausch mit Kolleginnen) und einer Hospitation.

Die Fortbildung ist mit der Lektionen-Entschädigung abgegolten.

Diese Weisung gilt für alle Schulzahnpflege-Instruktorinnen und Fachlehrpersonen an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen.

### **IV. Inkrafttreten**

Die Weisung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

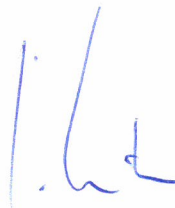
#### Beilagen

- Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen vom 10. Juni 2008 (Stand: 1.12.2018).

Luzern, 30. März 2023



David Dürr  
Dienststellenleiter  
Telefon 041 228 59 60  
[david.duerr@lu.ch](mailto:david.duerr@lu.ch)



Dr. med. dent. Peter Suter  
Kantonszahnarzt  
Telefon 041 932 10 30  
[peter.suter@lu.ch](mailto:peter.suter@lu.ch)

Geht an:

- kantonale Schulzahnpflege-Instruktorinnen
- Fachlehrpersonen der kantonalen Schulen und der Privatschulen